



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07222**  
Datum: 07.05.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.05.2024	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zum Ausbau bzw. zur zukünftigen Größe des Islamischen Kulturcenters Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Das sogenannte Islamische Kulturcenter Halle (Saale) hat zum Ende des Jahres 2023 einen Bauantrag für ein 1900qm großes Grundstück, in der Nachbarschaft zum bestehenden Bau, eingereicht um dort einen Erweiterungsbau zu errichten. Nötig wurde dies da der bestehende Bau für die Bedarfe der Islamischen Gemeinde in Halle nicht mehr ausreichende Kapazitäten bietet, nachdem der seit 2015 anhaltende Zustrom von muslimisch gläubigen Männern und Frauen nach Deutschland, und damit auch nach Halle, nicht nachlässt. Angeblich soll auch das Grundstück für den Erweiterungsbau nicht groß genug sein, um ausreichend Platz für Parkplätze zu bieten. Daher fragen wir:

1. Das neu zu bebauende Grundstück umfasst 1900 qm. Welche Größe wird der geplante darauf zu errichtende Erweiterungsbau haben?
2. Welche Unterschiede und konzeptionellen Änderungen gibt es zu den ursprünglichen Erweiterungsplanungen des Islamischen Kulturcenters, die 2022 zum Flächenverkauf führten?
3. Gibt es Änderungen der Anzahl zu erwartender Besucher und Gläubiger und damit der Gesamtdimensionierungen?
4. Plant die Stadt für die Umsetzung oder Genehmigung des Bauantrages für das Islamische Kulturcenter einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschließen zu lassen und den Stadtrat, und seine Ausschüsse, als Vertretung der örtlichen Bürgerschaft in die Genehmigungsphase einzubeziehen?
5. Wann und in welcher Form wird die Öffentlichkeit zeitnah über die tatsächliche Größe des Bauvorhabens Islamisches Kulturcenter Halle informiert und einbezogen?

6. Mit welchen zu erwartenden Einschränkungen im Umfeld des zukünftigen Islamischen Kulturcenters (Moschee) müssen die Bewohner des Stadtviertels rechnen? Wie werden deren berechtigte Anliegen im weiteren Planungsprozess angemessen berücksichtigt?
7. Ist es zutreffend, dass die vorhandene Fläche nicht ausreicht, um ausreichend Parkplatzflächen für die Fahrzeuge nachzuweisen?
8. Wie viele Parkplätze waren auf der Grundlage der bisherigen Vorgespräche und Vorplanungen nachzuweisen? Wie viele Parkplätze sind auf der Grundlage des eingereichten Bauantrages nachzuweisen?
9. Aufgrund welcher Vorhabenänderungen reichen die nachzuweisenden Parkplatzflächen nicht mehr aus?
10. Sind diesbezüglich Planungen oder Übereinkünfte zu weiteren Grundstücksübertragungen oder Nutzungsänderungen an umliegenden Grundstücken, die sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz der Stadt Halle befinden, notwendig oder geplant?
11. Resultieren aus diesem vermuteten Mehrbedarf gegebenenfalls Kostenbelastungen für die Stadt Halle oder Wertminderungen von Vermögenswerten städtischer Unternehmen? Welche weiteren Alternativen werden diesbezüglich geprüft?
12. Wann ist hier mit einer Befassung durch den Finanzausschuss oder Stadtrat zu rechnen?
13. Welche Grundstücksfläche wird das Islamische Kulturcenter/ die Moschee nach aktueller Planung am Ende insgesamt überbauen?
14. Wie viele Menschen sollen im Islamischen Kulturcenter nach aktueller Planung insgesamt Platz finden?
15. Welche charakteristischen religiösen baulichen Merkmale, wie Minarette, Kuppeln usw., sind für das neue islamische Kulturcenter geplant? In welcher Größe sollen diese ausgeführt werden? Falls diese nicht vorgesehen sein sollten, wie wird ausgeschlossen, dass im weiteren Fortgang der Planungen noch solche das Stadtbild verändernden religiösen baulichen Merkmale umgesetzt werden?
16. Wird es mit der Baugenehmigung ein umsetzungspflichtiges Schallschutzkonzept für das Islamische Kulturcenter zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes geben?
17. Mit welcher zulässigen Begründung, können z.B. Imamrufe zum Freitagsgebet unterbunden werden, um die Anwohner vor regelmäßig wiederkehrenden lautstarken fremdreligiösen Belästigungen in ihrem heimatlichen Wohnumfeld zu schützen?
18. Mit welcher zulässigen Begründung können z.B. Imamrufe zum Freitagsgebet eingeschränkt werden, um die Anwohner vor regelmäßig wiederkehrenden lautstarken fremdreligiösen Belästigungen in ihrem heimatlichen Wohnumfeld zu schützen?

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion